Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Vernehmlassung vom 28.01.2026 bis 28.04.2026

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Liebe Nutzende

Neu können Sie die Vernehmlassungsvorlagen (Gesetze, Verordnungen, Fragebogen) auch als ***Word-Datei*** herunterladen, in Ihrer Organisation bearbeiten und wieder hochladen.

Ein entsprechendes Video kann hier angeschaut werden: https://share.dma.swiss/s/kzf3ZnHbmyyX4q3

Vernehmlassung 2025/97 – Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen sich die Behördenkommissionen ElCom, ComCom, RailCom und UBI innert Frist zur geplanten Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen (APK) gemeinsam vernehmen. Im Vordergrund steht die Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der dazugehörigen Verordnung (RVOV).

Der neue Art. 57*g*^{bis} RVOG, wonach APKs nur über die für sie zuständige Behörde mit Mitgliedern oder Organen der Bundesversammlung kommunizieren dürfen, erscheint aus staatsrechtlicher Sicht bedenklich. Damit würden die wesensdefinierende Unabhängigkeit der APKs entscheidend beeinträchtigt und zugleich das Informationsspektrum des Parlaments eingeschränkt. Im Einzelfall kann es sachlich geboten sein, dass eine APK von sich aus mit Mitgliedern oder Kommissionen des Parlaments direkt kommunizieren kann. Diese Möglichkeit drängt sich gerade in ausserordentlichen Situationen auf.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten und institutionalisierten Unabhängigkeit schränkt der neue Artikel 57*g*^{bis} RVOG auf ungebührliche Weise die grosse Mehrheit der APKs ein, die gegenüber dem Parlament eine angemessene, zurückhaltende und sachbezogene Kommunikation betreiben. Bereits Art. 57b RVOG und Art. 8*i*^{ter} RVOV legen fest, dass Aufgaben der politischen Willensbildung nicht zum Auftrag ausserparlamentarischer Kommissionen gehören. Falls eine APK tatsächlich in unangemessener oder ungebührlicher Weise mit dem Parlament in Kontakt treten würde, wäre im Einzelfall gezielt zu intervenieren.

Die Umsetzung des neuen Artikels wirft im Übrigen auch praktische und rechtliche Fragen auf. Weder aus dem Wortlaut noch aus den Erläuterungen erschliesst sich, ob eine APK (d.h. ihre Mitglieder oder ihre Fachsekretariate) der Einladung einer parlamentarischen Kommission überhaupt noch Folge leisten dürfte. Ebenso ist unklar, ob eine APK im Falle einer direkten Anfrage eines Mitglieds des Parlaments nur über das zuständige Departement oder Amt antworten dürfte.

Aus genannten Gründen sprechen sich die Behördenkommissionen ElCom, RailCom, UBI und ComCom gegen einen neuen Artikel 57*g*^{bis} RVOG aus. Sollte auf Artikel 57*g*^{bis} RVOG nicht gänzlich verzichtet werden, beantragen die ElCom, RailCom, UBI und ComCom, dass marktorientierte Behördenkommissionen (gemäss Art. 8m Bst. b RVOV und Anhang 2.2 RVOV) vom vorgeschlagenen Verbot einer direkten Kommunikation mit dem Parlament explizit ausgenommen werden. Solche Behördenkommissionen haben eine (meist spezialgesetzlich verankerte) Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie sollen dieser Informationspflicht in ihrem Tätigkeitsgebiet selbständig nachkommen. Zudem kommunizieren sie bei politischen Fragen und gegenüber dem Parlament bereits heute mit Zurückhaltung.

Werner Luginbühl
Präsident **Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom**

Martin Bürki
Präsident **Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom**

Barbara Furrer
Präsidentin **Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom**

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin **Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI**